



Wirtschaftsförderung, Kongress- und Tourismusservice



"VERWALTUNGSÜBERGREIFENDE STAMMDATENVERWALTUNG –

NICHT DIE MENSCHEN MÜSSEN LAUFEN, SONDERN DIE DATEN SOLLEN FLIEßEN"

Zentrales Betriebsregister (zBR) im behördlichen Verbraucherschutz

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz



Was ist Gesundheitlicher Verbraucherschutz?



Lebensmittelrecht



TS Tierseuchenrecht

Fleischhygienerecht



Tierschutzrecht

Futtermittelrecht





FIHy

TAM Tierarzneimittelrecht

Betreiber/Betriebsstätten

LM

TS

TSCH.

Was ist Gesundheitlicher Verbraucherschutz?



VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (bis 2018 Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Richtlinien für die Überwachung der Lebensmittelketten durch die Mitgliedsstaaten in neuer Verordnung stärker im Fokus: Lebensmittelbetrug bekämpfen, Tierschutz verbessern, Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärken, das Verursacherprinzip anwenden: kostenpflichtige Kontrollen



AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts



Viehverkehrsverordnung



Thüringer Tiergesundheitsgesetz

Institutionen - Aufgaben

Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte - Registrierung und Überwachung der Tierhalter, Lebensmittelunternehmer, Futtermittelunternehmer

TSK – Tierseuchenkasse – Versicherungspflicht der Tierbestände

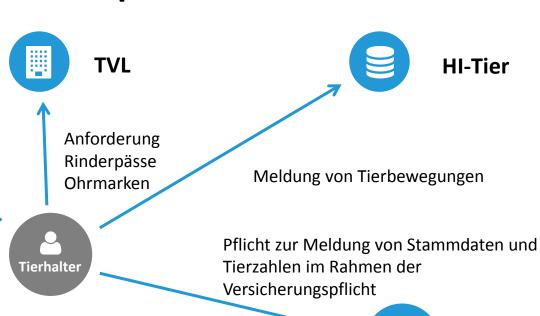
Landeslabor– Untersuchungen von Blut- und Milchproben der Tiere/Tierbestände

TVL – HIT-Meldestelle – u.a. Ausgabe von Rinderpässen und Ohrmarken an den Tierhalter

Status quo 2012



Pflicht zur Registrierung als Tierhalter (Stammdaten, Tierzahlen)



Dr. Stefan Schulze -Verwaltungsübergreifender Datenaustausch **Tierseuchenkasse**

Problemstellung für Verwaltung und Bürger

Verwaltung

- Unbefriedigende Situation in allen tangierten Verwaltungsstellen
- fehlenden Integrität der Daten
- Erhöhter Aufwand durch Mehrfacherfassung der Daten in unterschiedlichen Systemen
- Medienbrüche
- Fehler in nachfolgenden Prozessen (Übergabe von Tierzahlen, Befunden vom Labor an die Überwachung etc.)

Bürger (Tierhalter)

- Unverständnis und Unkenntnis bei betroffenen Tierhaltern v.a. aufgrund des hohen Meldeaufwandes
- Kein Vertrauen und Verständnis in die Arbeit der Verwaltung

Folgen für die Datenqualität

Mehr als 40% aller Stammdaten stimmten nicht überein

 Unterschiedliche Gültigkeiten der Stammdaten in den Systemen bei über 20% der Betriebsnummern



- Betriebsarten in Hi-Tier unterschieden sich bei über 40% der Betriebsnummern gegenüber der Fachanwendung BALVI iP
- In den Veterinärämtern wurden 15.000 aktive Tierhalter geführt,
 welche bei der Tierseuchenkasse bereits bis zu 10 Jahren abgemeldet sind.

Nationale E-Government-Strategie

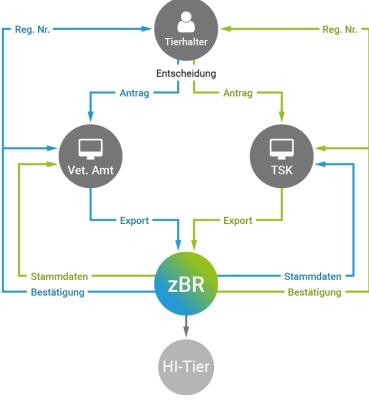
m Gesetzgeber

Ziel 8:

Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erfolgt regelmäßig über Mittel der IKT E-Gouvernement, im Zusammenspiel mit Aufgabenkritik, Struktur- und Prozessoptimierung, hilft der Verwaltung, ihre Aufgaben bei unverminderter Qualität schneller zu erledigen und trägt damit zur Zufriedenheit von Bürgern und Unternehmen bei. Es senkt sowohl die Durchlaufzeiten der Verwaltungsabläufe als auch die Kosten für Nutzer und Verwaltung.

Die Zuständigkeitsgrenzen von Verwaltungen dürfen keine Barrieren für effiziente Zusammenarbeit von Verwaltungen sein.

Zielstellung



Dr. Stefan Schulze -Verwaltungsübergreifender Datenaustausch

Verwaltungsrechtliche Grundlage

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010

§ 35 Datenverarbeitung

Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, zum Zwecke der Beitrags- oder Umlagenerhebung nach § 19 sowie der Gewährung von Beihilfen nach § 20 im hierzu erforderlichen Umfang Dehördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken, bei denen nach

- der Viehverkehrsverordnung, weiteren Bundesverordnungen oder Rechtsakten der Eur Kennzeichnung und Registrierung von Vieh, Bienen und Fischen oder
- 2. anderen der Tierseuchenbekämpfung dienenden Vorschriften

Daten zur Tierhaltung vorliegen, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie darf diese Daten den fü und den Beliehenen nach § 1 Abs. 7 übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung n kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen. Soweit in bundesrechtlichen Vors-Daten nach Satz 1 enthalten sind. bleiben diese unberührt.



Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer

Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragssatzung der ThürInger Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broller), Erten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern ("beitrags- und anzeigepflichtige Tiere") haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragssatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an. Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA):

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierGesG hinaus, sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragssatzung aufgeführten Klauentieren, anderen Einhufern als Pferden, Eseln, Mauliteren, Mauliesel; sowie Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLÜA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLÜA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden "Gemeinsamen Meldebogens" kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, die derforderlichen Angaben von der Thürch'SA and as zuständige VLÜA weitergeleitet werden. Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLÜA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Datz 2 FischSeuchV aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLÜA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLÜA nach Erhat der Mittellung durch die ThürCSK diesbezöglich auf Sie zu kommen.

Anforderungen – Realisierung (1)

IT-gestützter Datenaustausch

- Medienbruchfreie Übermittlung 🗦 WebService
- Verbesserung der Datenqualität → Normierung/Validierung/Codelisten
- Verfügbarkeit aktueller → Ereignisgesteuerte Übergabe
 Informationen/Daten
- Optimierung der Arbeitsprozesse → "Geräuschloser Import"

Anforderungen – Realisierung (2)

- Einhaltung gängiger Sicherheitsstandards und Datenschutzvorschriften
- Neutrale Datendrehscheibe (Schnittstelle) Information aller angeschlossenen Fachanwendungen bei An- und Abmeldungen, Änderungen von Betreibern, Betriebsstätten und deren Betriebsarten(typen) → aktive Übernahme in den eigenen Datenbestand
- Information aller Fachanwendungen über Änderungen relevanter Stammdaten gemäß Zuständigkeit (Zuordnung über Betriebstypen)
- Dublettenprüfung und Meldung Dublettenfund an sendendes System

zBR – Systemarchitektur (2)

IT-Ebene Vet. Amt / BALVI TSK HI-Tier LIMS Weitere BALVI zBR Dashboard Aufgabenverwaltung Konfiguration Konsistente Datenhaltung in relationalem DBMS

Voraussetzungen

IT-Ebene – Gemeinsame Sprache (Terminologie)

- Syntaktisch und semantische Standardisierung (Normierung) der Daten
 - (Austauschformat)
- Schnittstellendefinition (XSD, WSDL)
- Initialstand in den angeschlossenen Fachsystemen



Stammdaten sind nicht gleich Stammdaten

IT-Ebene – Gemeinsame Sprache (Terminologie)

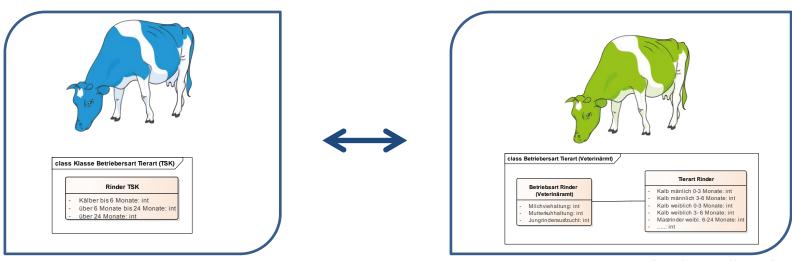


Illustration: Created by Freepik

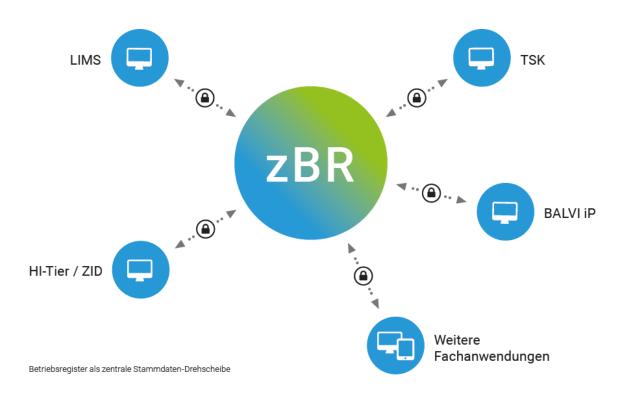
Standardisierung

Tools und Verfahren

- Für die Analyse Differenzen in und zwischen den Datenbeständen
- Für die Aufbereitung Vorbereitung zur programmseitigen und anwenderseitigen Bereinigung
- Für die Bereinigung der Daten



Drehscheibe für den sicheren Datenaustausch



Registrierung Tierhalter (1)

- 1. Meldung Tierhalter im Veterinär Amt mit Tierhalterbogen
- 2. Betriebsstammdaten werden erfasst,
- 3. Dabei erfolgen Adressprüfung und -normierung und Dublettenabgleich



Registrierung Tierhalter (2)

Übermittlung der Daten per Webservice an zBR Manuelle Einzelübermittlung oder Batch

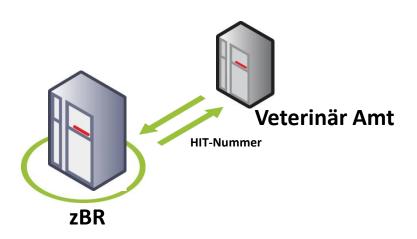
 Kataloggestützte Plausibilitätsprüfung bzw. Normierung (Adressverzeichnisse (GKZ, PLZ, Straßen → Normierung), Rechtsform, Betriebsarten (Betriebstypen HI-Tier))

5. Dublettenabgleich ggf. Meldung Dublettenfund an sendendes Fachanwendung

Registrierung Tierhalter (3)

6. Registriernummer wird im zBR generiert

Eindeutigkeit wird gewährleistet



Registrierung Tierhalter (4)

7. Die Betriebsstammdaten werden in HI-Tier eingetragen

Übermittlung der Registriernummer an Veterinär-Amt, Stammdaten & Registriernummer an weitere angeschlossene Fachanwendungen gemäß Zuständigkeit (aktive Übernahme der Daten nach Prüfung) Veterinär Amt HI-Tier **zBR TSK** Labor

Profit für den Tierhalter

- ✓ Tierhalter kann an der Stelle seiner Wahl (TSK, Veterinär Amt) seine Tierhaltung und Veränderungen melden
- ✓ Damit ist er allen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Registrierung und Meldung von Tierzahlen nachgekommen (inkl. Stichtagsmeldung, Meldung Tierzahlen für TSK und Veränderungsmeldungen)
- ✓ Schnellere Verfügbarkeit der aktuellen Daten im System HI-Tier
- → Vereinfachung für Tierhalter höhere Akzeptanz!

Profit für die beteiligten Behörden

- ✓ Wesentlich weniger Aufwand in der Stammdatenpflege
- ✓ Keine Medienbrüche, weniger Papier
- ✓ Änderungen sind nach spätestens 12h in allen angeschlossenen Systemen bekannt und können übernommen werden
- ✓ Aktuelle Stammdaten in allen angeschlossenen Systemen für Fachprozesse verfügbar
- → Akzeptanz und Effizienz bei den Nutzern auf Behördenseite gesteigert!



IT-Planungsrat

Digitale Zukunft gestalten